

Stand: 29.11.2021

Umsetzung der Testpflicht

- Bezug:
- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - Rahmenplan-HIA-Schule vom 26.08.2021

Das Bildungsministerium hat verfügt, dass Schulgelände und Schulgebäude nur von Personen betreten werden dürfen, die frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.

Deshalb wird bis auf Widerruf deshalb Folgendes verfügt:

1. Bedingungen für den Zutritt zum Schulgebäude

Zur Durchsetzung der o. g. Verfügung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-/PoC-Antigen-Schnelltests einer Apotheke, eines Testzentrums, eines Arztes) an den Testtagen (der Nachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein)
- Teilnahme am verpflichtenden Selbsttest (grundsätzlich in der Schule) mit negativem Befund
- Nachweis über vollständigen Impfschutz
- Nachweis über Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung

Ab der 48. KW (ab 29.11.2021) erfolgt eine tägliche Testung.

Schüler*innen, die nach der Durchführung der **täglichen** Tests im Klassenverband (i.d.R. im ersten Unterrichtsblock) verspätet die Schule betreten, müssen sich vor dem Aufsuchen des Klassenraumes in einem Sekretariat der Schule ein Testkit und ein Formular zur Dokumentation der Selbsttests abholen, damit den Unterricht aufsuchen und unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft den Test durchführen. Das Ergebnis ist im o. g. Formular einzutragen. Die Lehrkraft gibt das Formular in der darauffolgenden Pause in einem Sekretariat ab.

Lehrkräfte und Schulpersonal führen ebenfalls vor Dienstbeginn **tägliche** Selbsttests wie oben beschrieben durch. Für sie stellt das eine arbeits- und dienstrechtliche Pflicht dar. **Die Tests erfolgen unter Aufsicht der jeweils zuständigen Koordinatorin. Ab dem 02.12.2021 legt der oder die Beschäftigte täglich einen negativen PCR-Test oder einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) vor, der eigenverantwortlich zu organisieren ist.**

2. Ausnahmen von der Testpflicht

Von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Selbsttests sind befreit:

- Personen mit vollständigem Impfschutz
- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises und symptomfrei sind
- Personen mit ärztlichem Attest, das medizinische Gründe glaubhaft macht, die einem Test entgegenstehen
- Personen, die sich weniger als 10 min in der Schule aufhalten
- Personen mit unabweisbarem Grund (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie)

Davon unabhängig wird allen vollständig Geimpften und Genesenen empfohlen, an den täglichen Testungen teilzunehmen.

3. Testungen bei Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Bei o. g. Schüler*innen, die den Test nicht selbst durchführen können, ist es möglich durch eine Betreuungslehrkraft in der Schule mit Einverständnis der Eltern die Testdurchführung aktiv zu unterstützen.

Sollten o. g. Schüler*innen über einen Integrationshelfer/Schulbegleiter verfügen, ist durch die Eltern zu klären, ob die aktive Testunterstützung in dessen Aufgabenbereich fällt. Wenn nicht, ist der Selbsttest durch die Sorgeberechtigten zu Hause durchzuführen und durch eine qualifizierte Selbstauskunft zu bestätigen.

4. Dokumentation der Testergebnisse

Testergebnisse der Schüler*innen:

Die Testergebnisse werden in einem Formular der Schule dokumentiert, in das sich die Testteilnehmer*innen selbst eintragen. Dabei sind Testtag, Name, Vorname, Testergebnis, Form der Testung und eine mögliche Ablehnung/Verweigerung der Testteilnahme einzutragen. Die Formulare werden den Lehrkräften bei der Ausgabe der Testkits zur Verfügung gestellt und nach Ende der Testung zusammen mit den nicht verbrauchten Tests in einem beliebigen Sekretariat der Schule zurückgegeben. Dort werden die Formulare gesammelt und anschließend im Sekretariat der Schulleitung archiviert und nach drei Wochen vernichtet. An jedem Testtag ist ein neues Formular zu verwenden.

Testergebnisse der Lehrkräfte und des Schulpersonals:

Lehrkräfte und Schulpersonal, die unter die Testpflicht fallen, geben den Nachweis eines Antigen-Schnelltests in einem Sekretariat ab. Dort werden die Angaben in einer Liste erfasst.

5. Verfahren bei positiven Testergebnissen

1. **Personen mit positivem Testergebnis** werden sofort nach Hause geschickt.
 - Aushändigung Informationsschreiben „*Positives Schnelltestergebnis*“ für Eltern bzw. volljährige Schüler*innen
 - Hinweis, sich mittels PCR testen zu lassen
 - Kontakte meiden
 - kein Besuch von Kindergemeinschaftseinrichtungen von Angehörigen des gleichen Haushalts (gilt nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene, die symptomfrei sind).
2. **Angehörige des gleichen Haushalts** von Personen mit positivem Testergebnis (z.B. Geschwister) werden ebenfalls sofort nach Hause geschickt.
 - gilt nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene, die symptomfrei sind
3. **Abfrage in Klassen** von Personen mit positivem Testergebnis, ob symptomatische Personen (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen) anwesend sind
 - Aushändigung Informationsschreiben „*Erkältungssymptome nach Kontakt mit positiv getestetem Mitschüler*“ für Eltern bzw. volljährige Schüler*innen
 - sofort nach Hause schicken
 - Hinweis, sich mittels PCR testen zu lassen (gilt auch für vollständig Geimpfte oder Genesene)
4. **Unterricht in Klassen** von Personen mit positivem Testergebnis
 - medizinischer Mund-Nasen-Schutz auch im Unterricht für alle Schüler*innen und Lehrkräfte der Klasse
 - tägliche Testung aller Schüler*innen und Lehrkräfte der Klasse
 - Beide Maßnahmen gelten an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen nach dem letzten positiven Fall in der Klasse (auch für vollständig Geimpfte oder Genesene).

Die erweiterten Maßnahmen (1 – 4) können gestoppt werden, wenn der durchgeführte PCR-Test negativ war, der Schnelltest also erwiesenermaßen „falsch-positiv“ angezeigt hat.

Jedes positive Schnelltestergebnis führt zur Veranlassung eines PCR-Tests und kann nicht durch weitere Testversuche relativiert werden.

6. Schüler*innen ohne negatives Testergebnis (bei Verweigerung der Testteilnahme)

Die Nicht-Testung muss von den volljährigen Schüler*innen oder Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig. Bei mehreren Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Eine Teilnahme am Unterricht ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf Distanzbeschulung.

Auf der Homepage finden Sie außerdem:

- das Hygienekonzept der Schule
- FAQ zu Selbsttests der Schülerinnen und Schüler
- Hinweise zur Befreiung von der Präsenzpflcht
- Impfaufruf der Bildungsministerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahrent', is placed on a light blue rectangular background.

Klaus-Dieter Ahrent
Schulleiter